

wird bei rascher verbrauchten Gegenständen, wie Werkzeugen, Kesseln, Fenstern angenommen. Die Abschreibungen bei Kesseln z. B. nach Zehnteln vom jeweiligen Buchwert würde eine viel zu langsame Amortisation bewirken, die in keinem Verhältnis zu der bekanntermassen oft recht kurzen Lebensdauer eines Kessels stehen würde. Daher ist es richtiger, nach Zehnteln vom Anschaffungswerte abzuschreiben. Eine Gegenüberstellung möge dies veranschaulichen:

Angenommener Wert 1000 Mark.	
Abschreibungen i. Prozenten des Anschaffungswertes	Abschreibungen i. Prozenten des Buchwertes
1000 M.	1000 M.
ab 10% nach d. 1. Jahr 100 „	ab 10% nach d. 1. Jahr 100 „
900 M.	900 M.
„ „ „ „ 2. „ 100 „	„ „ „ „ 2. „ 90 „
800 M.	810 M.
„ „ „ „ 3. „ 100 „	„ „ „ „ 3. „ 81 „
700 M.	729 M.
u. s. f.	u. s. f.
nach dem 10. Jahr Buchwert . . . — M.	nach dem 10. Jahr Buchwert . . . 348,67 M.

Nun fragt es sich, wieviel darf man abschreiben? Da sieht es bei uns Gärtnern noch recht verworren aus. Es fehlt an Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit und an einer Aussprache darüber. Wir Gärtner müssen leider mit einer raschen Entwertung unserer Betriebsanlagen rechnen, weshalb wir auch so schwer vorwärts kommen. Denn kaum angeschafft sind unsere Kulturhilfsmittel schon entwertet und vielfach weniger wert als eine gesetzlich zulässige Abschreibung ergibt. Daher sind die Kapitalien, die dafür angelegt werden, so gut wie Verlust, wenn es der Gärtner nicht versteht, mit seinen Hilfsmitteln intensiv zu arbeiten, sie voll auszunützen und sie doch zu schonen wie er kann.

Ich glaube, dass nachfolgende Abschreibungsquoten recht und billig sind:

Von Wohnhäusern 2 %, von Gewächshäusern 15 %, von Mistbeetkästen und Fenstern 15 %, von Heizungsanlagen, Geschäftswagen, Stallungen 10 %, von Zugtieren 20 %, von Geräten und sonstigen Gebrauchsgegenständen des Geschäftsbetriebes 25 %. Bei 2 % jährlicher Abschreibung würde ein Wohnhaus immer noch 200 Jahre stehen, bis es abgeschrieben wäre.

Wer also zu etwas kommen will, ziehe Kapital aus seinem Betriebe und lege es sicher an und verbaue nur, was unbedingt nötig ist. Wer fortgesetzt vergrössert, arbeitet nicht in seine Tasche.



Die Haftung der Post für Pakete.

Es gehen uns häufig Anfragen zu, wie man sich bei Auseinandersetzungen mit der Post bei verloren gegangenen oder beschädigten Paketen verhalten solle und welche Bestimmungen dafür massgebend seien. Wir haben aus diesem Anlass nachstehend diese Bestimmungen zusammengestellt und zugleich der veränderten Praxis bei der Ersatzleistung gedacht.

Die Schadensersatzpflicht der Postverwaltung regelt sich nicht nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Bürgerlichen Gesetz-

buches*), sondern ist durch die besonderen Vorschriften des Postgesetzes vom 28. X. 1871 und der Postordnung vom 20. III. 1900 begründet. Gegenüber der allgemeinen, aus der Nichterfüllung von Verträgen entspringenden Haftpflicht steht die Post einerseits günstiger da, indem sie nur innerhalb bestimmter, gesetzlich festgelegter Grenzen einzustehen hat, andererseits muss sie aber in vielen Fällen selbst dann den Schaden tragen, wenn dieser ganz ohne ihr Verschulden (z. B. durch Verspätungen der Eisenbahn) eingetreten ist.

Eine Ersatzpflicht für Pakete erwächst der Post nur bei Verlust oder Beschädigung. Verlust liegt vor, wenn ein der Post übergebenes Paket dem richtigen Empfänger oder seinem Beauftragten nicht zugestellt und auch nicht an den Absender zurückgelangt ist. Unter Beschädigung wird Verringerung oder Wertminderung des Inhalts verstanden.

Ersatz wird nur geleistet im Falle „reglements-mässiger“, d. h. den Bestimmungen der Postordnung entsprechender Einlieferung (§ 86 des Postgesetzes vom 28. X. 1871). Dazu gehört vor allem, dass die Sendung in der richtigen Weise und an der richtigen Stelle aufgegeben wird, sowie dass die Beförderung des Gegenstandes mit der Post nicht grundsätzlich verboten ist (wie z. B. bei Sprengstoffen u. dergl.). Der Nachweis der postordnungsmässigen Einlieferung wird bei Wert- und Einschreibepaketen durch Vorlegen des Einlieferungsscheines erbracht, für gewöhnliche Pakete, über deren Aufgabe der Absender keine Bescheinigung erhält, muss er den Beweis in irgend einer anderen Weise führen.

Im Falle einer Beschädigung gehen die Erfordernisse der postordnungsmässigen Einlieferung noch weiter, insbesondere tritt die Bedingung genügender Verpackung hinzu.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung von Paketen entstandenen Nachteil leistet die Post nur dann Ersatz, wenn das Verderben der Sache oder die Wertverminderung wirklich eine Folge dieser Verzögerung ist, also innerhalb der planmässigen Beförderungsfrist nicht eingetreten wäre.

Schliesslich bleibt auch die Haftverbindlichkeit ausgeschlossen, falls die Beschaffenheit des Inhalts selbst den Schaden herbeigeführt hat (z. B. Verdorren von Pflanzen, Verenden lebender Tiere aus Luft- oder Nahrungsmangel u. a.).

Bei gewöhnlichen und bei Wertpaketen ersetzt die Post innerhalb der gesetzlichen Grenzen den durch den Verlust oder durch die Beschädigung entstandenen wirklichen Schaden; für Liebhaberwert oder für entgangenen Gewinn (z. B. Unterschied des Ein- und Verkaufspreises für den Geschäftsmann) wird nicht gehaftet. Die Höchstgrenze, bis zu der die Ersatzpflicht geht, wird bei Wertpaketen durch den auf der Sendung angegebenen Wert dargestellt, darüber hinaus erstreckt sich die Verbindlichkeit der Post in keinem Falle.

Für verlorene oder beschädigte gewöhnliche Pakete werden als Höchstes 3 Mark für jedes halbe Kilogramm der „ganzen Sendung“ gezahlt. Wieviel ein einzelner aus dem Paket abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstand allein gewogen hat, bleibt für Berechnung des zulässigen Schadensersatzes ausser Betracht; massgebend ist lediglich das Gesamtgewicht der Sendung.

Für die Beschädigung eines Einschreibepaketes kommen die gleichen Ersatzbeträge zur Zahlung wie bei gewöhnlichen Paketen. Dagegen wird für den Verlust eines Einschreibepaketes gemäss der besonderen Bestimmung im § 10 des Postgesetzes, ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung ein Ersatz von 42 M. gezahlt. Allerdings kann der Absender auch hier die Entschädigung nach dem Satze für gewöhnliche Pakete beanspruchen, wenn es für ihn vorteilhafter ist (d. h. also bei Sendungen im Gewichte von mehr als 7 kg: $14 \times 3 = 42$ M.).

Das für Beförderung abhanden gekommener Pakete erhobene Porto wird erstattet, ebenso das Porto für diejenigen beschädigten Pakete, deren Annahme der Empfänger wegen der Beschädigung ablehnt.

Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung steht nur dem Absender zu; dieser kann jedoch seine Ansprüche auf den Empfänger übertragen (Abtretung). Der Antrag auf Schadenersatz

*) mit Ausnahme der Nachnahmesendungen. Für diese haftet die Post gemäss der §§ 276 und 631 bis 651 (Werkvertrag) B. G. B. Die Einlegung von Nachnahme-Briefen, -Postkarten, -Drucksachen, -Warenproben, -Geschäftspapieren in den Briefkasten ist eine Abweichung von den Bestimmungen der Postordnung. Gerät eine durch den Briefkasten aufgelieferte Nachnahme-Sendung in die Hände des Empfängers, ohne dass der Betrag erhoben worden ist, so ist die Postverwaltung dann nicht an die Erfüllung des Vertrages gebunden, das heisst nicht verpflichtet, dem Absender den Nachnahmebetrag zu ersetzen, wenn die Nichterhebung eine Folge der irrümlich unterlassenen besonderen Kennzeichnung der Sendung als Nachnahmesendung ist.

Hat aber die Post die im Briefkasten vorgefundene Nachnahmesendung als solche erkannt und behandelt, vor allen Dingen bei der Ankunft als Nachnahme gebucht, so haftet sie dem Absender für den Betrag, dessen Einziehung bei der Aushändigung versehentlich unterblieben ist, in derselben Weise, als sei die Sendung vorschriftsmässig aufgeliefert worden. Sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch Wiederherbeischaffung der Sendung entbinden.